

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 230/09 B

L 3 U 311/08 (Bayerisches LSG)
S 23 U 658/04 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 18.8.2009, das vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

